

II- 1087 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR BAUTEN UND TECHNIK

472 / A.B.

zu 516 / J.

Zl. 43.834- Präs. A/71

Präs. am 14. April 1971

Anfrage Nr. 516 der Abg. Dipl. Ing.
 Dr. I. Bayer und Gen. betr. Inkraftsetzung
 der 4. Durchführungsverordnung.

Wien, am 5. April 1971

An den
 Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Dipl. Ing. Karl Waldbrunner

W i e n

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Dipl. Ing.
 Dr. Johanna Bayer und Gönssen in der Sitzung des Nationalrates
 am 10. März 1971, betreffend Inkraftsetzung der 4. Durchführungs-
 verordnung an mich gerichtet haben, beehe ich mich folgendes mit-
 zuteilen:

Der Entwurf der 4. Durchführungsverordnung zum Elektro-
 technikgesetz wurde im Sommer 1970 zur Begutachtung ausgesendet.
 Im Zuge des Begutachtungsverfahrens gab es wegen einzelner elektro-
 technischer Sicherheitsvorschriften zahlreiche Einsprüche, deren Be-
 handlung geraume Zeit erforderte. Da die Inkraftsetzung von Sicherheits-
 vorschriften beachtliche Auswirkungen im gesamten Wirtschaftsablauf
 nach sich zieht, muss die Prüfung dieser Einsprüche mit besonderer
 Sorgfalt erfolgen.

Die bisher noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen haben ein
 vorläufiges Ergebnis hinsichtlich des Anhangs A (allgemein verbind-
liche elektrotechnische Sicherheitsvorschriften) gefunden. Mit der Er-
 lassung dieses Anhangs kann daher in nächster Zeit gerechnet werden.
 Hingegen wird die Prüfung verschiedener Einsprüche gegen elektrotech-
 nische Sicherheitsvorschriften die dem Anhang B (empfohlene elektro-
technische Sicherheitsvorschriften) zugedacht sind, noch längere Zeit
 in Anspruch nehmen.

zu Zl. 43.834-Präs.A/71

In Anbetracht der auch dem Bundesministerium für Bauten und Technik bewussten Dringlichkeit sollen nach abschliessender Behandlung der letzten Einsprüche vorläufig nur die im Anhang A enthaltenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften erlassen werden, um nicht eine weitere Verzögerung zu verursachen.

